

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

A.Bedingungen des Gewerbebetriebes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

ausf. Reg. Bef. vom 8. April 1820 (G. S. B. 4 S. 2

Cammer-Bef. vom 16. September 1826 (G. S. B. 5

Cammer-Bef. vom 4. März 1829 (G. S. B. 6 S.

Reg. Bef. vom 21. Juli 1830 (G. S. B. 6 S.

Reg. Bef. vom 6. December 1842 (G. S. B. 10

S. 107).

Art. 15.

Zuständigkeit der Stadtmagistrate I.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze den Aemtern beigelegten Zuständigkeiten haben in den Städten erster Classe die Stadtmagistrate.

II. Stehende Gewerbe.

A. Bedingungen des Gewerbebetriebes.

I. Allgemeine Bedingungen.

Art. 16.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe), für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) ist jedem Staatsangehörigen gestattet, welcher

- 1) volljährig oder für volljährig erklärt ist,
- 2) nicht unter Curatel steht, und
- 3) innerhalb des Herzogthums einen festen Wohnsitz hat.

§. 2. Dasselbe Befugniß steht juristischen Personen, Actien- und anderen Erwerbsgesellschaften zu, welche ihren Sitz innerhalb des Herzogthums haben.

§. 3. Die Regierung ist ermächtigt, Minderjährigen, die nicht für volljährig erklärt sind, den Betrieb eines stehenden Gewerbes zu gestatten, wenn der Vater oder dessen Vertreter seine Genehmigung zu dem Gewerbebetriebe erteilt hat.

§. 4. Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied.

Art. 17.

Angehörige fremder Staaten.

§. 1. Angehörige fremder Staaten bedürfen der Erlaubniß der Regierung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, es sei denn, daß durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch besondere Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.

§. 2. Für den zeitweiligen, 6 Monate nicht übersteigenden Betrieb eines Gewerbes kann die Erlaubniß auch vom Amte erteilt werden.

§. 3. Die Erlaubniß (§. 1. und 2.) ist von der Zustimmung des Gemeinderaths derjenigen Gemeinde abhängig, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll.

Art. 18.

Militairpersonen, Civilstaatsdiener ic.

§. 1. Die bei der Fahne befindlichen Militairpersonen, sowie die Civilstaatsdiener und die Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der dienstlichen Erlaubniß, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist.

§. 2. Hinsichtlich der besoldeten Mitglieder des Magistrats, der Hilfsbeamten und der Diener in den Städten erster Classe bleibt es bei der Vorschrift des Art. 247. der Gemeindeordnung; die Gemeindevorsteher in den Städten zweiter Classe und den Landgemeinden dürfen ohne Erlaubniß der Regierung einen Kleinhandel nicht betreiben.

§. 3. Diese Erlaubniß muß von den in den §§. 1. und 2. genannten Personen auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Art. 19.

Gemeindeangehörigkeit, Bürgerrecht.

Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ist von der Gemeindeangehörigkeit nicht abhängig.

Die Bestimmungen im Art. 28. §. 3. der Gemeindeordnung über die Niederlassung Gewerbetreibender und in den Art. 225—233. derselben über das besondere städtische Bürgerrecht werden aufgehoben.

Art. 20.

Gerichtliches Verbot.

§. 1. Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes der Erlaubniß des Amtes.

§. 2. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

§. 3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher

Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

Art. 21.

Uebergangsbestimmung.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Gewerbsbeschränkungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche gegenwärtig kraft allgemeiner oder besonderer Berechtigung ein Gewerbe ausüben.

2. Polizeiliche Genehmigung.

Art. 22.

Allgemeiner Grundsatz.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

- 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (Art. 23—33),
- 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann (Art. 34—41).

a) zu gewerblichen Anlagen.

Art. 23.

Nähere Bezeichnung der Anlagen.

§. 1. Die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Art. 22 Z. 1), sind:

- a) Bierbrauereien, Branntweimbrennereien, Sichorienfabriken, Malzdarren, Zuckersiedereien, Seifensiedereien,

- Falgschmelzereien, Schlachtereien, Gerbereien, Metallgießereien;
- b) Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, Porzellan-, Fayence- und Thonwaarenfabriken, Spiegelglasfabriken und Glashütten, Schmelzhütten, Hochöfen, Hammerwerke, Gips-, Kalk- und Ziegelbrennereien, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärkfabriken, Wachtuchfabriken, Darmsaitenfabriken, Leimfiedereien, Thranfiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Poudretten- und Düngpulverfabriken;
- c) Dampfmaschinen, Dampffessel und Dampfentwicker, durch Wind- oder Wasser bewegte Triebwerke jeder Art, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Schießpulverfabriken, chemische Fabriken aller Art.

§. 2. Die Regierung kann durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Bekanntmachung den Kreis derjenigen gewerblichen Anlagen, welche auf Grund des Art. 22 §. 1 einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, erweitern oder beschränken.

§. 3. Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

Art. 24.

Gesuch.

§. 1. Die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (Art. 23) ist bei dem Amte nachzusuchen.

§. 2. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

Art. 25.

Verfahren.

Handelt es sich um eine der im Art. 23 §. 1 unter a. genannten Anlagen, so hat das Amt das Gesuch, jedoch nur

mit Rücksicht auf die Weg-, Wasser-, Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei, sowie auf die etwa den Nachbarn aus der Anlage drohenden Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche durch die obenerwähnten polizeilichen Rücksichten oder durch die nachbarlichen Verhältnisse gefordert werden.

Art. 26.

Fortsetzung.

§. 1. Handelt es sich um eine der im Art. 23. §. 1. unter b. und c. erwähnten Anlagen, so hat das Amt das Gesuch einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und dasselbe, wenn die Anlage in der beabsichtigten Art und Weise nach den im Art. 25. hervorgehobenen Rücksichten ohne Weiteres als unzulässig sich herausstellt, sofort zurückzuweisen.

§. 2. Findet das Amt keinen Anlaß, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so hat es das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen und mittelst Anschlags im Gitterkasten der Gemeinde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen drei Wochen anzumelden.

§. 3. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem die die Bekanntmachung enthaltende Nummer der Oldenburgischen Anzeigen ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, ausschließend.

Art. 27.

Fortsetzung.

Werden keine Einwendungen erhoben, so hat das Amt bei den im Art. 23. §. 1. unter b. erwähnten Anlagen nach

Maßgabe des Art. 25. das Gesuch zu prüfen und darüber zu verfügen, bei den im Art. 23. §. 1. unter c. erwähnten Anlagen aber die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Regierung zur Entscheidung einzusenden.

Art. 28.

Fortsetzung.

§. 1. Werden bei dem Amte Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

§. 2. Andere Einwendungen hat das Amt unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern und die Verhandlungen zur Entscheidung nach Maßgabe des Art. 25. der Regierung mit gutachtlichem Bericht einzusenden, es mag die Anlage im Art. 23. §. 1. unter b. oder unter c. aufgeführt sein.

Art. 29.

Form des Bescheides; Beschwerde.

§. 1. Der Bescheid auf ein Gesuch (Art. 25—28.) ist schriftlich auszufertigen und muß eintretenden Falls die festgesetzten Bedingungen enthalten.

Derselbe ist dem Unternehmer und, wenn Einwendungen erhoben werden, dem Widersprechenden zuzustellen.

§. 2. Die gegen den Bescheid etwa zu erhebende Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei dem Amte angemeldet werden.

Die Rechtfertigung der Beschwerde ist bei dem Amte binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne

Weiteres an die Regierung zur Entscheidung oder zur Vorlegung an das Staatsministerium einzusenden.

§. 3. Die Anmeldung der Beschwerde von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen; durch dieselbe tritt die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums außer Wirksamkeit.

Art. 30.

Kosten.

§. 1. Die Kosten, welche durch die nach Art. 26. notwendige Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

§. 2. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage ist zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

Art. 31.

Veränderungen von Anlagen.

§. 1. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im Art. 23. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Dasselbe gilt für bereits bestehende Anlagen.

§. 2. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

Das Amt kann indeß von der im Art. 26. §. 2. vorgeschriebenen Bekanntmachung absehen, wenn durch die Veränderung nachbarliche Interessen nicht berührt werden.

Art. 32. Dampfessel.

Bei Dampfesseln kommen außer den Bestimmungen der Art. 23—31. die Vorschriften des Gesetzes und der Ministerial-Bef. vom 10. Oktober 1855 (G. S. B. 14 S. 1153) zur Anwendung.

Art. 33.

Weitere Beschränkungen mit Rücksicht auf die örtliche Lage.

Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

- a) Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist die Genehmigung des Amtes erforderlich, welche erst dann zu erteilen ist, wenn dasselbe von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung sich überzeugt hat;
- b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit starkem Geräusch verbunden ist, in die Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde. Dahin gehören namentlich die Werkstätten der Schmiede, Kupfer- und Blecharbeiter und Böttcher.

Die Betriebsstätte ist dem Amte anzuzeigen, welches die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen hat, ob die Ausübung des Gewerbes daselbst zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

- b) zur Ausübung gewerblicher Thätigkeiten.

Art. 34.

Erlaubniß der Regierung.

Einer besonderen Erlaubniß der Regierung zum Gewerbebetriebe bedürfen:

- a) Schauspiel-Unternehmer,
 b) Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften,
 c) Schornsteinfeger,
 d) Pfandleiher (Art. 246. des St. G. B.),
 e) Veranstalter öffentlicher Lotterien und Verkäufer von Lotterieloose (Art. 250. des St. G. B.),
 f) Kammerjäger.

Art. 35.

Erlaubniß des Amtes.

Unter besonderen Erlaubniß des Amtes zum Gewerbebetriebe bedürfen:

- a) Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten oder welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten;
 b) Unternehmer von Tanzschulen und Badeanstalten.

Art. 36.

Bedingung.

Den in den Art. 34. und 35. genannten Gewerbetreibenden darf die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb erst dann ertheilt werden, wenn die Regierung bezw. das Amt von der Zuverlässigkeit derselben sich überzeugt hat.

Art. 37.

Schornsteinfeger.

Der Regierung bleibt vorbehalten, die Verhältnisse der Schornsteinfeger (Art. 34. c.), insbesondere den Umfang ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen, zu regeln.

Art. 38.

Tröbbergewerbe.

Die Regierung ist ermächtigt, da, wo nach gutachtlicher Erklärung des Gemeinderaths die Verhältnisse es rathlich

erscheinen lassen, den Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth von einer Erlaubniß des Amtes abhängig zu machen.

Art. 39.

Makler und andere Gehülfen des Handels.

§. 1. Zur Vermittelung von Handelsgeschäften und deren öffentlicher Beglaubigung können Makler und Dispaचेurs von der Regierung angestellt werden, jedoch ohne ausschließliche Berechtigung.

§. 2. Unter gleicher Beschränkung können Braker, Schauer, Stauer und sonstige Gehülfen des Handels von der Regierung bestellt werden.

§. 3. Die Regierung hat den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben festzusetzen.

Art. 40.

Wäger.

Wäger können vom Amte angestellt werden, mit der Befugniß öffentlich glaubhafte Atteste zu erteilen, jedoch ohne ausschließliche Berechtigung.

Art. 41.

Wirthschafts-Gewerbe.

§. 1. Hinsichtlich des Wirthschaftsgewerbes und des Verkaufs geistiger Getränke bleibt es bei den Bestimmungen der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 (G. S. B. 11 S. 187), soweit dieselben nicht durch die spätere Gesetzgebung geändert sind oder durch die folgenden Paragraphen geändert werden.

§. 2. Den Schenkwirthen sollen die Befugnisse der Gastwirththe zustehen, mit Ausnahme der Beherbergung von Gästen.

§. 3. Die Erlangung der Concession zum Wirthschaftsbetriebe ist von dem Erwerbe der Gemeindeangehörigkeit und (in den Städten) des Bürgerrechts nicht mehr abhängig.

§. 4. Die besonderen Zuständigkeiten der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Jever hinsichtlich der Concessionirung zum Wirthschaftsbetriebe werden aufgehoben.

§. 5. Die Concession zum Wirthschaftsgewerbe soll, wo es angemessen erscheint, denen nicht ertheilt werden, welche einen Kleinhandel betreiben, und sie erlischt, sobald der Wirthschafttreibende ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel beginnt.

§. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wässern steht nur den Wirthen, welche nicht mit Ausschluß des Branntweinschanks concessionirt sind, und denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß zu solchem Handel von der Regierung erhalten haben.

Diese Erlaubniß soll nur auf Zeit ertheilt werden.

Sie erlischt, sobald der Concessionirte ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel mit sonstigen Gegenständen beginnt.

§. 7. An die Stelle des §. 15. Absatz 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 tritt die Bestimmung des Art. 91.

§. 8. Die im §. 27. jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung, nach welcher Uebertretungen der Vorschriften derselben im Wiederholungsfalle auch mit Entziehung der Concession geahndet werden sollen, wird aufgehoben.

B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

Art. 42.

Grenzen der Gewerbsbefugnisse.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind.